ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis beträgt 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer. Die Gestalt der Münzen wird vom Reichsminister der Finanzen bestimmt; die darüber ergehende Anordnung ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Für die Silbermünzen ist das Mischungsverhältnis, für die auf Reichspfennige lautenden Münzen sind das Material und das Mischungsverhältnis vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzen; Gewicht und Gestalt dieser Münzen werden vom Reichsminister der Finanzen bestimmt. Die darüber ergehenden Anordnungen sind im Reichsgesetzblatte bekanntzumachen.

§ 4

Als Reichsgoldmünzen gelten bis auf weiteres auch die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404), des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) und des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) ausgeprägten Goldmünzen.

Als Reichssilbermünzen gelten bis auf weiteres auch die auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 291) ausgeprägten Silbermünzen.

Als Reichsmünzen über Reichspfennige gelten bis auf weiteres auch die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) ausgeprägten Rentenpfennigmünzen und die auf Grund der Münzgesetze vom 9. Juli 1873 und 1. Juni 1909 ausgeprägten Kupfermünzen.

§ 5

Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind fortan:

a) die in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Goldmünzen und die von der Reichsbank ausgestellten auf Reichsmark lautenden Noten unbeschränkt,
b) die übrigen in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Münzen nach Maßgabe des § 9,

und zwar die im § 4 bezeichneten Goldmünzen und Silbermünzen mit der Maßgabe, daß eine Mark Nennwert gleich einer Reichsmark gilt, die Rentenpfennigmünzen und die Kupfermünzen mit der Maßgabe, daß ein Rentenpfennig und ein Pfennig Nennwert gleich einem Reichspfennig gilt.

Sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung gezahlt werden kann, ist der Schuldner berechtigt, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden.

§ 6

Das Verfahren bei den Ausprägungen wird vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats geregelt. Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit diese Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger bei den Goldmünzen im Gewichte nicht mehr als zweiundeinhalb Tausendteile, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendteile betragen; in der Masse aber müssen Gewicht und Feingehalt der Goldmünzen den Vorschriften des § 3 entsprechen. Inwieweit bei den Silbermünzen Abweichungen im Gewichte und im Feingehalte zulässig sein sollen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 7

Die Münzen werden für Rechnung des Reichs in den Münzstätten derjenigen Länder, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf diesen Münzstätten Stücke über 20 Reichsmark für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats festgestellt, darf aber den Betrag von 14 Reichsmark auf das Kilogramm feinen Goldes nicht übersteigen. Der Unterschied zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse; er muß für alle deutschen Münzstätten derselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Stücken über 20 Reichsmark gewährt.

Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen unter Zustimmung des Reichsrats die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen.

§ 8

Der Gesamtbetrag der Münzen zu 5 Reichsmark und darunter einschließlich der im § 4 Abs. 2 und 3 bezeichneten Münzen darf 20 Reichsmark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Die zur Ausgabe gelangenden Münzen des Reichs mit Ausnahme der Goldmünzen werden durch die Reichsbank nach Maßgabe des Bedürfnisses in den Verkehr gebracht. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die näheren Vereinbarungen mit der Reichsbank über die Ausgabe zu treffen.

§ 9

Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 Reichsmark, auf Reichspfennige, Rentenpfennige oder Pfennige lautende Münzen, soweit sie nicht Silbermünzen sind, im Betrage von mehr als 5 Reichsmark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden die im Absatz 1 bezeichneten Münzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Als Reichskassen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Kassen der Reichspostverwaltung.

Der Reichsminister der Finanzen bezeichnet mit Zustimmung des Reichsrats diejenigen öffentlichen Kassen, welche unbeschränkt gesetzliche Zahlungsmittel (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a) gegen Einzahlung von Silbermünzen im Werte von mindestens 200 Reichsmark oder von auf Reichspfennige, Rentenpfennige oder Pfennige lautenden Münzen in Beträgen von mindestens 50 Reichsmark auf Verlangen verabfolgen. Er setzt zugleich die näheren Bedingungen des Umtauschs fest.

§ 10

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 9) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 11

Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Sollgewichte (§ 3) zurückliegt (Passiergewicht) und die nicht durch gewaltsame Beschädigung im Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Goldmünzen, die das Passiergewicht nicht erreichen und an Zahlungs Statt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von diesen Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Goldmünzen werden, wenn sie infolge längeren Umlaufs und Abnutzung am Gewichte so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Länder stets voll zu demjenigen Werte zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen.

§ 12

Silbermünzen und auf Reichspfennige, Rentenpfennige oder Pfennige lautende Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

§ 13

Zur Eichung und Stempelung sollen Gewichtsstücke zugelassen werden, die das Sollgewicht und das Passiergewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszuprägen den Goldmünzen sowie ein Vielfaches dieser Gewichte angeben. Auf die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke finden die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, mit Zustimmung des Reichsrats:

1. einzuziehende Münzen außer Kurs zu setzen,
2. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen,
3. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen,
4. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekanntzumachenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchem Falle auch den Kurs festzusetzen.

Bei der Anordnung der Außerkurssetzung (Nr. 1) erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die für sie erforderlichen Vorschriften; die Einlösungsfrist muß zwei Jahre betragen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichsgesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Reichsminister der Finanzen in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark oder mit Haft bestraft.

§ 15

Die §§ 1 bis 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 werden aufgehoben; soweit in bestehenden Vorschriften auf dessen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Die auf Grund der früheren Gesetze ausgeprägten Reichsmünzen aus Nickel, Aluminium, Eisen und Zink

werden außer Kurs gesetzt und gelten nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Wegen der Außerkurssetzung der auf Grund der Münzgesetze vom 9. Juli 1873 und 1. Juni 1909 ausgeprägten Silbermünzen bewendet es bei der Bekanntmachung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 625) und der Verordnung der Reichsregierung vom 13. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 521).

§ 16

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen vom 8. November 1923 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenbank" gestrichen.
2. Im § 2 Satz 2 werden die Worte „mit Zustimmung der Deutschen Rentenbank" ersetzt durch die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats".
3. Die §§ 3 bis 6 werden aufgehoben.

§ 17

Die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gleichstellung der Reichskupfermünzen mit den Rentenpfennigen und die Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923, vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 60) werden aufgehoben.

§ 18

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen vom 20. März 1924 werden aufgehoben.

§ 19

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere für die Überleitung der bisherigen in die neuen Währungsverhältnisse notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz). Vom 30. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

I. Die Belastung der industriellen Unternehmer

1. Der Kreis der Belasteten

§ 1

(1) Den Unternehmern der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbaulichen, der Schiffahrtsbetriebe (See- und Binnenschiffahrt), der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen wird nach Maßgabe dieses Gesetzes die Last der Verzinsung und Tilgung eines Betrages von insgesamt 5 Milliarden Goldmark auferlegt. Diese Last wird durch eine Hypothek des öffentlichen Rechts (eine öffentliche Last) an erster Stelle gesichert und mit den in den §§ 46 bis 50 vorgesehenen Vorzugsrechten ausgestattet. Von den einzelnen Unternehmern werden über sie Obligationen gemäß den Vorschriften der §§ 9 ff. ausgestellt.

(2) Dem Unternehmer steht der Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebes gleich. Neben dem Eigentümer haftet der Pächter oder der Nießbraucher für die Zins- und Tilgungsbeträge als Gesamtschuldner. Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen kann eine dieser Personen ganz oder zum Teil aus der Verpflichtung entlassen.

(3) Die Reichsregierung kann Bestimmungen über die Verteilung der Last zwischen dem Eigentümer einerseits und dem Pächter oder Nießbraucher andererseits treffen.

§ 2

(1) Industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Betriebe mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Verkehrsgewerbes, soweit es sich nicht um Schiffahrtsbetriebe, Privatbahnen, Kleinbahnen oder Straßenbahnen handelt, sowie mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die ausschließlich das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe oder den Handel zum Gegenstand haben.

(2) Die Reichsregierung kann im Einverständnis mit dem Treuhänder die Unternehmer bestimmter Arten von Betrieben, die für die Tragung der Last offenbar ungeeignet sind, von der Belastung ausnehmen.

§ 3

(1) Als industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Betriebe des Reichs

und der Länder sowie Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche oder den Ländern zufließen.

(2) Betriebe, für welche die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet werden, werden von der auf ihnen ruhenden Last dadurch nicht befreit.

(3) Die Reichsregierung kann Bestimmungen darüber treffen, ob und in welcher Weise Betriebe der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu der Aufbringung der aus diesem Gesetz erwachsenden Lasten beizutragen haben.

§ 4

(1) Von der Belastung bleiben Unternehmer befreit, wenn und solange ihr zur Vermögensteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen den Betrag von 50 000 Goldmark nicht übersteigt.

(2) Die Reichsregierung kann die Freigrenze im Einvernehmen mit der Bank und dem Treuhänder abweichend festsetzen.

2. Umlegung der Last

§ 5

(1) Der Betrag, mit dem der einzelne Unternehmer gemäß § 1 belastet wird, wird auf Grund seines zur Vermögensteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt.

(2) Für die Zwecke der ersten Umlegung wird der Betrag von 5 Milliarden Goldmark auf die nach der Vermögensteuerveranlagung für das Jahr 1924 ermittelten Betriebsvermögen der Industrie und auf das durch Schätzung ermittelte Betriebsvermögen der Schiffahrtsunternehmungen, Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen verteilt.

(3) Die Entscheidung über die Umlegung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15 endgültig.

§ 6

(1) Nach Maßgabe der Veranlagung zu späteren Vermögensteuern wird die auf den einzelnen Unternehmer entfallende Belastung neu umgelegt. Es kann hierbei auch auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebsvermögen Rücksicht genommen werden.

(2) Nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll zwischen zwei Neuumlegungen der Belastung ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren liegen.

(3) Findet eine Veranlagung zur Vermögensteuer überhaupt nicht mehr oder nur noch in der Weise statt, daß ganze Gruppen der nach diesem Gesetz belasteten Unternehmer von der Veranlagung nicht mehr betroffen werden, so richtet sich die Neuumlegung nach den letzten für die Veranlagung zu einer alle Gruppen der belasteten Unternehmer umfassenden Vermögensteuer geltenden Grundsätzen.

§ 7

(1) Unternehmer, die in der Zeit zwischen zwei Umlegungen der Belastung einen Betrieb eröffnen oder das dem Betriebe gewidmete Vermögen durch Erweiterung ihres Kapitals vergrößern, werden zu entsprechenden Jahresleistungen mit demselben Satz wie die übrigen Unternehmer herangezogen. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Heranziehung erfolgt im Anschluß an die Vermögenssteuerveranlagung, soweit die Betriebe auf Grund des Eintritts in die Steuerpflicht oder deren Erweiterung veranlagt werden. Im übrigen setzt die Bank die Höhe der Belastung fest. Gegen die Festsetzung der Bank ist die Beschwerde an die im § 15 vorgesehene Spruchkammer gegeben. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Leistungen gemäß Abs. 1 werden einer Ausgleichs- und Sicherungsrücklage zugeführt.

§ 8

(1) Bei der Umlegung (§ 5) oder einer Neuumlegung (§ 6) sollen die nachstehend aufgeführten Gruppen von Unternehmern mindestens die dabei vermerkten Prozentsätze der Gesamtbelastung tragen.

1. Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahlerzeugung)	20 %
2. Maschinen- und elektrische Industrie einschl. der Elektrizitätserzeugung	17 %
3. Chemische Industrie	8 %
4. Textilindustrie	7 %

(2) Ergibt sich, daß diese Prozentsätze um mehr als 10 % unterschritten sind, so ist bei der nächsten Umlegung ein Ausgleich dadurch zu schaffen, daß der betreffenden Gruppe eine entsprechende Mehrbelastung in Höhe des Unterschieds zwischen den um 10 % verminderten Sätzen des Abs. 1 und den tatsächlich erreichten Sätzen unter Entlastung der übrigen belasteten Unternehmer auferlegt wird. Der Treuhänder kann auf diesen Ausgleich ganz oder teilweise verzichten, wenn ihm nachgewiesen wird, daß das Unterschreiten der Prozentsätze nicht auf einem Mangel des Umlegungsverfahrens, sondern auf der natürlichen Entwicklung oder auf einer vorübergehenden Krise des betreffenden Industriezweiges beruht.

(3) Erklärt der Treuhänder, auf die Vornahme des Ausgleichs nicht zu verzichten, so kann die Bank innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang dieser Erklärung das in § 69 vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht kann anordnen, daß der Ausgleich ganz oder teilweise zu unterbleiben hat; es kann auch für eine bestimmte Zeit die Herabsetzung der in Abs. 1 genannten Mindestsätze anordnen.

3. Ausstellung und Übergabe der Einzelobligationen

§ 9

In Höhe der auf sie entfallenden Belastung (§ 5) haben die Unternehmer Einzelobligationen auszustellen und durch Vermittlung der Finanzämter der Bank bis zu dem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt zu übergeben.

§ 10

(1) Die Einzelobligationen lauten auf Goldmark.

(2) Als Goldmark im Sinne dieses Gesetzes gilt der Preis von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold. Dieser Preis ist auf Grund des Londoner Goldpreises am dritten Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen festzustellen. Der Umrechnung in die deutsche Währung ist der Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung London am dritten Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen zugrunde zu legen. Bei vereinbarungsgemäßer Zahlung vor Fälligkeit tritt für die Berechnung der Goldmark an Stelle des Fälligkeitstages der Tag der Zahlung.

(3) Die Einzelobligationen lauten auf den Namen der Bank. Sie sind für den Gläubiger unkündbar und für den Schuldner nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 4, 57 bis 66 rückzahlbar.

(4) Die Einzelobligationen sind im ersten Jahre, das mit dem von der Reichsregierung bestimmten Zeitpunkt beginnt, unverzinslich, im zweiten Jahre mit $2^1/_2$ %, im dritten Jahre mit 5 % zu verzinsen und im vierten und in den folgenden Jahren mit 5 % zu verzinsen und mit 1 % zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 11

(1) Die Finanzämter haben den einzelnen Unternehmern die auf sie entfallenden Beträge der Last mitzuteilen und sie unter Übermittlung eines Musters zur Unterzeichnung der Einzelobligationen aufzufordern.

(2) Die Einzelobligationen sind über die auf volle 500 Goldmark nach oben abzurundende Gesamtlast der einzelnen Unternehmer, die auf volle 500 Goldmark nach oben abgerundet sind, auszustellen.

(3) Die Bank und der Treuhänder können gemeinsam den Umtausch dieser Gesamtobligationen in Teilstücke verlangen. Der Betrag der einzelnen Stücke wird dabei von der Bank und dem Treuhänder angegeben. Er soll, soweit dies nicht zum Ausgleich von Spitzen erforderlich ist, 5 000 Goldmark nicht unterschreiten.

§ 12

Bei der ersten Umlegung ist über die gesamte Belastung, die nach der Schätzung (§ 5 Abs. 2) auf die Schiffahrtsunternehmer sowie auf die Bahnunternehmer (Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen) entfällt, je eine einheitliche Obligation auszustellen. Die Obligation ist von zwei Generalvertretern der Schiffahrtsunternehmer und der Bahnunternehmer zu unterzeichnen, die von der Reichsregierung bestellt werden. Die Aufteilung der Last auf die einzelnen Unternehmer erfolgt bei der nächsten Umlegung. Bis dahin haften die einzelnen Unternehmer für Zins- und Tilgungsbeträge im Verhältnis ihres Betriebsvermögens zu dem durch Schätzung ermittelten Gesamtbetrage der Last.

§ 13

(1) Der Treuhänder ist befugt, von den Einzelobligationen der Unternehmer, die für die Vermögensteuer des Jahres 1924 mit den größten Betriebsvermögen veranlagt sind und deren Belastung zusammen den Betrag von 1,5 Milliarden Goldmark erreicht, einen Betrag im Nennwert von 500 Millionen Goldmark gemäß der Vorschrift des § 14 zu veräußern. Die Obligationen eines einzelnen Unternehmers dürfen nur bis zur Höhe der Hälfte der bei dieser Umlegung auf ihn entfallenden Belastung veräußert werden.

(2) Für die Obligationen der Schiffahrtsunternehmer und der Bahnunternehmer besteht das Recht des Treuhänders zur Veräußerung nicht.

(3) Die vom Treuhänder nicht veräußerten Einzelobligationen dienen als Sicherheit für die von der Bank ausgegebenen Industriebonds.

(4) Die Tilgung der in Abs. 1 bezeichneten Einzelobligationen erfolgt im Wege der Auslosung mit den aus den Jahresleistungen angesammelten Tilgungsbeträgen. Die näheren Bedingungen werden vom Treuhänder im Einvernehmen mit der Bank festgesetzt. Der Unternehmer kann eine verstärkte Tilgung vornehmen, indem er solche Einzelobligationen im freien Markt ankauft und vernichtet. Vom 1. Januar 1937 ab kann der Unternehmer eine Gesamtkündigung der Anleihe vornehmen.

§ 14

(1) Auf Grund der Ergebnisse der ersten Umlegung stellt die Bank unverzüglich gemeinsam mit dem Treuhänder diejenigen Unternehmer fest, deren Einzelobligationen gemäß § 13 vom Treuhänder veräußert werden können und macht ihnen von dem Ergebnis ihrer Feststellung Mitteilung.

(2) Auf Verlangen des Treuhänders haben diese Unternehmer die von ihnen über die Gesamtlast ausgestellten Einzelobligationen bei der Bank gegen auf den Inhaber lautende neue Stücke einzutauschen. Diese sind dabei nach den Angaben des Treuhänders auf 500 Goldmark, 1000 Goldmark oder ein Vielfaches von 1000 Goldmark zu stellen.

(3) Die Veräußerlichkeit ist auf den Stücken von der Bank und dem Treuhänder zu vermerken.

(4) Der Treuhänder kann die Stücke selbst verwahren oder in seiner und der Bank gemeinsamer Verwahrung belassen.

§ 15

(1) Der betroffene Unternehmer kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Mitteilung (§ 14 Abs. 1) beantragen, daß der Wert des Betriebsvermögens, soweit er die Grundlage für die getroffene Feststellung bildet, durch eine besondere Spruchkammer nachgeprüft wird. Die Spruchkammer wird durch die Reichsregierung berufen, sie besteht aus einem Mitglied des Reichsfinanzhofes als Vorsitzenden, einem Mitglied des Reichswirtschaftsgerichts und einem Vertreter der belasteten Unternehmer; sie regelt das Verfahren selbst. Mit der Entscheidung kann auch ein Senat des Reichsfinanzhofs betraut werden, dessen Zusammensetzung von der Reichsregierung bestimmt wird.

(2) Die Entscheidung der Spruchkammer ist für die Verpflichtung zur Ausstellung der im § 14 Abs. 2 bezeichneten Einzelobligationen endgültig; sie bindet die Finanzbehörden für die Beurteilung der Vermögenssteuerpflicht nicht.

(3) Bestreitet der Unternehmer seine Verpflichtung zur Ausstellung veräußerlicher Einzelobligationen nur der Höhe nach, so hat er die Obligationen gemäß § 14 Abs. 2 zum unstreitigen Betrag auszustellen; für den streitigen Betrag tritt die Verpflichtung zur Ausstellung erst nach Erlaß und nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchkammer ein.

(4) Ist die Entscheidung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Empfang der in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung nicht ergangen, so sind ohne Rücksicht auf das schwebende Verfahren die Einzelobligationen auch über den streitigen Betrag auszustellen.

§ 16

(1) Ist auf Grund der Nachprüfung durch die Spruchkammer (§ 15) die Pflicht eines Unternehmers zur Ausstellung von veräußerlichen Einzelobligationen niedriger festgesetzt worden als auf den Nennbetrag der dem Treuhänder bereits ausgehändigten Einzelobligationen, so ist bei den über die Verpflichtung hinaus ausgestellten Obligationen der Veräußerungsvermerk von der Bank und dem Treuhänder zu streichen. Die Obligationen sind alsdann auf den Namen der Bank zu stellen und in den gemeinsamen Gewahrsam der Bank und des Treuhänders zu überführen. Sie stehen von der Streichung des Veräußerungsvermerks ab den nicht veräußerlichen Einzelobligationen gleich.

(2) Für den infolge der Herabsetzung der Pflicht einzelner Unternehmer zur Ausgabe veräußerlicher Einzelobligationen zur Gesamtzahl von 750 Millionen fehlenden Betrag kann der Treuhänder die Aushändigung veräußerlicher Einzelobligationen derjenigen Unternehmer verlangen, die nach der Größe ihrer veranlagten Betriebsvermögen auf die bis dahin zur Ausgabe veräußerlicher Einzelobligationen herangezogenen Unternehmer folgen. Die §§ 14, 15 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Der Treuhänder kann die veräußerlichen Einzelobligationen nach Ablauf der den belasteten Unternehmern gemäß § 60 für die Ausübung des Rückkaufs zustehenden Frist veräußern.

(2) Bevor er zur Veräußerung schreitet, hat er den Unternehmern, deren Obligationen er zu veräußern beabsichtigt, von seiner Absicht mit der Angabe von Zahl und Nennwert der Stücke Mitteilung zu machen und ihnen während einer Frist von einem Monat Gelegenheit zum Rückkauf zu geben. Die Unternehmer können innerhalb dieser Frist die Überlassung dieser Obligationen verlangen. In keinem Falle darf von dem Unternehmer mehr als der Nennwert gefordert werden.

(3) Von der erfolgten Veräußerung hat er der Bank Kenntnis zu geben; die Bank vernichtet alsdann in gleichem Nennbetrag die bei ihr verbliebenen Industriebonds

§ 18

(1) Sobald der Treuhänder 500 Millionen Goldmark Einzelobligationen veräußert hat, hat er die noch in seinem Besitz befindlichen veräußerlichen Einzelobligationen der Bank zurückzugeben. Er kann bereits vorher Einzelobligationen, auf deren Veräußerung er verzichtet, der Bank aushändigen. Die Vorschriften des § 16 finden entsprechende Anwendung.

(2) Für den zurückgegebenen Betrag hat die Bank dem Treuhänder Industriebonds auszuhändigen.

§ 19

(1) Soweit sich bei der Neuumlegung Veränderungen in der Höhe der Belastung ergeben, sind die gemäß § 11 übergebenen Einzelobligationen von der Bank im Einverständnis mit dem Unternehmer entsprechend zu berichtigen oder, wenn sich der Unternehmer mit der Berichtigung durch die Bank nicht einverstanden erklärt, durch neue zu ersetzen.

(2) Eine Berichtigung der veräußerlichen Einzelobligationen findet nicht statt. Veränderungen im Betriebsvermögen der mit solchen Obligationen belasteten Unternehmer ist durch Berichtigung der von ihnen der Bank übergebenen nicht veräußerlichen Einzelobligationen Rechnung zu tragen. Hat sich das Betriebsvermögen so stark vermindert, daß eine ausreichende Berücksichtigung durch Berichtigung der nicht veräußerlichen Einzelobligationen nicht möglich ist, so hat die Bank für den-

jenigen Betrag, um den die Gesamtlast eines Unternehmers hinter den von ihm übergebenen Obligationen zurückbleibt, einen Ausgleich zu schaffen; sie kann zu diesem Zwecke ihm Industriebonds zur Verfügung stellen.

§ 20

Die Ausstellung der Einzelobligationen und ihr Umtausch (§ 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 19) können durch Geldstrafe nach Maßgabe des § 202 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) erzwungen werden. Die Höhe der einzelnen Geldstrafe ist unbeschränkt. Die Dauer der Haft, die an die Stelle der Geldstrafe treten soll, kann bis auf 6 Wochen festgesetzt werden.

§ 21

Kommt ein Unternehmer der Verpflichtung zur Ausstellung der Einzelobligationen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat der Leiter des zuständigen Finanzamts die betreffende Urkunde mit Wirkung für den Unternehmer auszustellen.

§ 22

(1) Die Zins- und Tilgungsbeträge für alle Einzelobligationen sind von den belasteten Unternehmern an die Bank und, soweit die Einzelobligationen veräußerlich sind, von der Bank auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen bei der Reichsbank für Rechnung des Treuhänders zu entrichten. Nähere Bestimmungen über Zahlstellen und Zahlungstermine werden von der Bank im Einvernehmen mit dem Treuhänder bekanntgegeben.

(2) Durch die Zahlung an die Bank wird der Unternehmer, durch die Zahlung auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen für Rechnung des Treuhänders wird die Bank dem Gläubiger gegenüber befreit.

II. Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen

1. Firma und Gegenstand des Unternehmens

§ 23

(1) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird unter Beteiligung deutscher Banken eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Namen »Bank für deutsche Industrie-Obligationen« erhält.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10 Millionen Goldmark. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Die Gesellschaft wird auf Ersuchen der Reichsregierung in das Handelsregister eingetragen; das Ersuchen ersetzt die in § 195 Abs. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Erklärungen und Nachweise.

(4) Auf die Gesellschaft finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Satzung etwas Abweichendes ergibt.

§ 24

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Ausgabe der in § 32 bezeichneten Industriebonds, die Regelung des Zins- und Tilgungsdienstes für diese Industriebonds, die Entgegennahme, Verwahrung und Verwaltung der als Sicherheiten dienenden Einzelobligationen der Unternehmer sowie alle hiermit zusammenhängenden und dadurch veranlaßten Geschäfte.

(2) Die Bank kann auch diejenigen Summen und Einzelobligationen entgegennehmen und verwalten, die zum Ausgleich der in diesem Gesetz vorgesehenen Belastung anderen Zweigen der deutschen Wirtschaft auferlegt werden.

(3) Die Bank ist auch befugt, für die in § 19 Abs. 2 und in § 48 Abs. 4 vorgesehenen Zwecke weitere Industriebonds bis zur Höhe von 200 Millionen Goldmark auf Grund besonderer Deckung auszugeben.

(4) Dadurch, daß zum Ausgleich auch anderen Zweigen der deutschen Wirtschaft Lasten auferlegt werden (Abs. 2), wird die den Unternehmern nach diesem Gesetz obliegende Haftung nicht berührt. Soweit die Bank gemäß Abs. 2 Beträge von anderen Zweigen der deutschen Wirtschaft erhält, ist sie befugt, von der Einhebung der ihr nach § 22 geschuldeten einzelnen Jahresleistungen Abstand zu nehmen.

2. Die Organe der Gesellschaft

§ 25

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

§ 26

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Direktoren, die Deutsche sein müssen und dem Aufsichtsrat nicht angehören dürfen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Aufsichtsrats.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig von der Reichsregierung für die Dauer von drei Monaten bestellt, später vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen ernannt.

§ 27

(1) Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Präsidenten aus 15 Mitgliedern, von denen 4 von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank,

3 von der Reparationskommission und 7 von der Reichsregierung, und zwar 3 als Vertreter der Reichsregierung und 4 aus den Kreisen der belasteten Unternehmer und der Aktionäre ernannt werden.

(2) An der Spitze des Aufsichtsrats steht der Präsident, der ein Deutscher sein muß und der jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat mit mindestens 10 Stimmen gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf drei Jahre ernannt; am Ende des ersten und des zweiten Geschäftsjahres scheiden je fünf durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus; Wiederernennung ist zulässig. Auf die Ernennung der an Stelle der ausscheidenden neu zu ernennenden Mitglieder finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

3. Verwaltungskosten

§ 28

(1) Die Kosten der Ausstellung der Einzelobligationen und der Industriebonds sowie ihrer Aushändigung an den Treuhänder deckt die Bank. Alle Kosten, die nach der Aushändigung dieser Papiere an den Treuhänder entstehen, wie die Kosten der Schaffung von Titeln anderer Art oder die Kosten der Teilung von Titeln, gehen zu Lasten des Treuhänders mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Teilung der veräußerlichen Einzelobligationen, deren Kosten die Bank trägt.

(2) Die anderen durch die Geschäftsführung der Bank entstehenden Kosten werden zu zwei Dritteln von der Bank und zu einem Drittel von dem Treuhänder getragen.

4. Liquidation

§ 29

Die Gesellschaft tritt nach Tilgung sämtlicher Industriebonds in Liquidation; das nach Berichtigung aller Schulden und nach Rückzahlung des Aktienkapitals verbleibende Vermögen fällt dem Reich zu.

5. Satzung

§ 30

Die näheren Bestimmungen über die Form und Ausgabe der Aktien, über die Verfassung der Gesellschaft und über die Form, in der Erklärungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, trifft die Satzung.

§ 31

Änderungen der Satzung können, soweit sie nicht lediglich Bestimmungen dieses Gesetzes wiedergibt, nur auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch Beschluß der Generalversammlung mit Zustimmung des Treuhänders und mit Genehmigung der Reichsregierung vorgenommen werden.

III. Industriebonds

§ 32

(1) Die Bank stellt auf Grund der ihr übergebenen Einzelobligationen und der zu ihrer Sicherung begründeten öffentlichen Lasten Industriebonds im Gesamtbetrage von 5 Milliarden Goldmark aus und übergibt davon Stücke im Gesamtbetrage von $4^1/_4$ Milliarden Goldmark zu dem von der Reichsregierung bestimmten Zeitpunkt dem Treuhänder.

(2) Die Industriebonds lauten auf den Inhaber; sie sind seitens der Gläubiger unkündbar und für die Bank nach Maßgabe des § 35 rückzahlbar. Sie werden in zwei Serien von je $2^1/_2$ Milliarden Goldmark geteilt, von denen die eine vom ersten Jahre des Zinsenlaufs ab mit 5 % zu verzinsen und vom dritten Jahre ab mit 5 % zu verzinsen und mit 1 % zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist, während die andere Serie im ersten Jahre des Zinsenlaufs unverzinslich, vom zweiten Jahre ab mit 5 % zu verzinsen und vom dritten Jahre ab mit 5 % zu verzinsen und mit 1 % zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist.

§ 33

(1) Der Treuhänder kann unter Zustimmung der Reichsregierung mit der Bank vereinbaren, daß gegen Rückgabe von Industriebonds auf Grund der in § 32 Abs. 1 bezeichneten Deckung Bonds in ausländischer Währung ausgestellt werden. Die Gesamtschuld der Bank von 5 Milliarden Goldmark und 300 Millionen Goldmark Jahresleistungen darf dadurch nicht erhöht werden.

(2) Den auf ausländische Währung gestellten Bonds können verschieden geartete Vorrechte und besondere Sicherungen eingeräumt werden. Diese Vorrechte und Sicherungen dürfen jedoch in keiner Weise die Rechte und Interessen der Inhaber bereits veräußerter Industriebonds oder Einzelobligationen beeinträchtigen.

(3) Die Bank und der Treuhänder stellen gemeinschaftlich Form und Inhalt dieser Bonds fest.

(4) Auf die Bonds finden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, die für die Industriebonds geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 34

(1) Die Zins- und Tilgungsbeträge der Industriebonds werden von der Bank für Rechnung des Treuhänders auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen bei der Reichsbank eingezahlt.

(2) Durch die Einzahlung der Zins- und Tilgungsbeträge auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen wird die Bank den Inhabern der Industriebonds und der Zinsscheine gegenüber befreit.

§ 35

(1) Die Tilgung der Industriebonds erfolgt im Wege der Auslosung mit den aus den Jahresleistungen angesammelten Tilgungsbeträgen. Die näheren Bedingungen werden von der Bank im Einvernehmen mit dem Treuhänder festgesetzt.

(2) Die Bank kann eine verstärkte Tilgung vornehmen, indem sie Industriebonds im freien Markte ankauft und vernichtet.

(3) Vom 1. Januar 1937 ab kann die Bank eine Gesamtkündigung der Anleihe vornehmen.

§ 36

(1) In Ansehung der Befriedigung aus den für die Bank begründeten Einzelobligationen mit allen für sie bestehenden Sicherungen und Rechten gehen die Forderungen aus den Industriebonds (§ 32) allen anderen Ansprüchen gegen die Bank vor.

(2) Hat die Bank gemäß § 24 Abs. 3 weitere Industriebonds ausgegeben, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus der für diese bestimmten besonderen Deckung die Ansprüche aus den weiteren Industriebonds allen anderen Ansprüchen gegen die Bank vor.

IV. Rechte der Gläubiger ausgegebener Schuldverschreibungen

§ 37

(1) Das Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691, 1914 S. 121), insbesondere die Bestimmungen über die Bestellung eines Vertreters der Gläubiger, finden auf die Einzelobligationen und Industriebonds Anwendung, und zwar auf erstere jeweils, sobald der Treuhänder von der Gesamtsumme der veräußerlichen Einzelobligationen eines Unternehmers ein Fünftel, auf letztere, wenn der Treuhänder ein Zehntel der Gesamtsumme der Industriebonds veräußert hat.

(2) Bei der Anwendung des Gesetzes gelten die in den §§ 38—40 mit Rücksicht auf die Rechte des Treuhänders vorgesehenen Abweichungen.

§ 38

Der Treuhänder wird für die noch in seinem Besitze befindlichen Industriebonds und veräußerlichen Einzelobligationen durch die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht gebunden. Er hat das Recht, selbst oder durch Entsendung eines Vertreters an den Versammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Von den Beschlüssen der Gläubigerversammlung ist dem Treuhänder Mitteilung zu machen.

§ 39

Sofern ein Vertreter der Gläubiger nicht bestellt ist, werden die Rechte der Gläubiger vom Treuhänder nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrgenommen. Die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte gilt insoweit als ausgeschlossen. Ein für die Gläubiger der Bank für die Industriebonds oder für die Gläubiger der einzelnen mit veräußerlichen Obligationen belasteten Unternehmer bestellter Gläubigervertreter kann seine Befugnisse nur in Gemeinschaft mit dem Treuhänder ausüben. Der Treuhänder hat, wenn er seinerseits Rechte gegen den Schuldner geltend zu machen beabsichtigt, etwa vorhandenen Gläubigervertretern Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

§ 40

Vor der Ernennung eines neuen Treuhänders durch die Reparationskommission sind die etwa vorhandenen Gläubigervertreter über die Person des in Aussicht Genommenen um ihre Meinung zu befragen.

V. Sicherungen

§ 41

(1) Gehören zum Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmers inländische Grundstücke, Erbbaurechte, Kohlenabbaugerechtigkeiten, Bergwerkseigentum oder Bahneinheiten, so entsteht an ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen die öffentliche Last (§ 1). Die Vorschriften der §§ 1120 bis 1137, 1148, 1150 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wert der zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte im Verhältnis zu dem auf Grund der ersten Umlegung (§ 5 Abs. 2) festgestellten Wert des Gesamtbetriebsvermögens so gering, daß eine übermäßige Beschränkung des Kredits des belasteten Unternehmers oder eine unbillige Benachteiligung Dritter eintritt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte erworben haben, so kann der Treuhänder auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des aus dem Rechte Berechtigten oder eines benachteiligten Gläubigers die öffentliche Last auf den Bruchteil des Wertes des Grundstücks oder Rechtes beschränken, der dem Wertverhältnis zwischen den Grundstücken und Rechten einerseits und dem Gesamtbetriebsvermögen andererseits entspricht.

(3) Die öffentliche Last geht allen anderen Rechten im Range vor. Die Bestimmungen des Deutsch-Schweizerischen Staatsvertrages vom 25. März 1923 über die

Goldhypotheken sowie des dazu ergangenen Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) bleiben unberührt.

(4) Die öffentliche Last bedarf zu ihrer Entstehung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben nicht der Eintragung in das Grundbuch oder Register. Nach näherer Bestimmung der Reichsregierung kann ein Vermerk von Amts wegen eingetragen werden, aus dem hervorgeht, daß das Grundstück oder das Recht nach Maßgabe dieses Gesetzes belastet ist.

(5) Auf Antrag des Eigentümers, des Inhabers des belasteten Rechtes, der Bank oder des Treuhänders ist die öffentliche Last zugunsten der jeweiligen Gläubiger der Einzelobligationen in das Grundbuch oder Register einzutragen.

§ 42

(1) Der belastete Unternehmer kann bei der Bank und dem Treuhänder beantragen,

a) daß die öffentliche Last auf die einzelnen Grundstücke und die den Grundstücken gleichgestellten Rechte nach dem Verhältnisse ihres Wertes verteilt wird,

b) falls der Wert des Grundstücks oder der ihnen gleichgestellten Rechte die Belastung erheblich übersteigt, daß die öffentliche Last auf bestimmte Grundstücke oder Rechte oder auf bestimmte Arten von ihnen beschränkt wird,

c) daß an die Stelle der Sicherung durch die öffentliche Last eine Sicherung durch ein in den Besitz des Treuhänders oder Gläubigervertreters (§ 37) übergehendes Pfand tritt,

d) daß an die Stelle der Sicherung durch die öffentliche Last eine andere dem Treuhänder und dem Gläubigervertreter genehme Garantie tritt.

(2) Wenn die Bank und der Treuhänder dem Antrag übereinstimmend stattgeben oder ihn übereinstimmend ablehnen, so ist diese Entscheidung endgültig.

(3) Besteht zwischen der Bank und dem Treuhänder keine Übereinstimmung, so entscheidet in den Fällen des Abs. 1a bis c das in § 69 vorgesehene Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

(4) Die Vorschrift des § 41 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 43

(1) Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks geht die öffentliche Last in der Höhe auf den Erwerber über, die sich aus der im Zeitpunkt der Veräußerung maßgebenden Umlegung ergibt. Sind mehrere Grundstücke belastet, so haben auf Antrag des Veräußerers die Bank und der Treuhänder die Verteilung der Last zwischen dem zu veräußernden Grundstück und dem übrigen Grundbesitz (Grundstücken und Rechten) nach dem Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Stellung des Antrages vorzunehmen. In der danach bestimmten Höhe bleibt die Last ohne Rücksicht auf spätere Erhöhungen in der Belastung des Veräußerers jedem dritten Erwerber gegenüber wirksam. Vor der Veräußerung ist die Höhe der Zins- und Tilgungsbeträge, für die das Grundstück in Zukunft haftet, in das Grundbuch einzutragen.

(2) Zu einer Veräußerung unter abweichenden Bedingungen, insbesondere zu einer Entlassung des Grundstückes aus der Haftung bedarf es einer Einigung mit der Bank und dem Treuhänder.

(3) Einer Einigung mit der Bank und dem Treuhänder bedarf es nicht, wenn Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Übergang der Last veräußert werden sollen, deren Wert nicht mehr als ein Zehntel des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Wert der seit der Entstehung der Last veräußerten Grundstücke oder Grundstücksteile den Betrag von 50 000 Goldmark oder die Hälfte des Wertes des gesamten Grundbesitzes des Unternehmers im Zeitpunkt der letzten Veräußerung übersteigt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die den Grundstücken gleichgestellten Rechte entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften des § 42 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Wird ein Grundstück oder ein den Grundstücken gleichgestelltes Recht von der Haftung frei oder wird die darauf ruhende Last verteilt, so ist dies auf Antrag des Eigentümers oder des Inhabers des Rechtes einzutragen. Dem Antrage ist eine Bescheinigung über die Befreiung oder Verteilung beizufügen; die Bank und der Treuhänder haben die Bescheinigung auf Verlangen des Eigentümers oder des Inhabers des Rechtes zu erteilen.

§ 45

Die Eintragung sowie die Löschung des in § 41 Abs. 4 vorgesehenen Vermerkes erfolgt kostenfrei. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, und die dazu erforderlichen gerichtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen von Gebühren und sonstigen Kosten zu befreien.

§ 46

(1) Wegen der Ansprüche aus der Belastung findet auf Antrag der Bank im Einvernehmen mit dem Treuhänder die sofortige Zwangsvollstreckung in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des belasteten Unternehmers statt. Der Antrag ersetzt den vollstreckbaren Titel.

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und, soweit es sich um

die Vollstreckung in die belasteten Grundstücke und in die diesen gleichgestellten Rechte handelt, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 713) und nach den hierfür geltenden besonderen Landesgesetzen.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung nehmen die rückständigen Ansprüche sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie bis zum Ende des Jahres fällig werden, in dem die Neuumlegung erfolgt, an dem im § 10 Nr. 3 und im § 155 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes für die Ansprüche auf die laufenden Beträge festgesetzten Rang teil. Soweit Einzelobligationen vom Treuhänder veräußert worden sind, erstreckt sich der Vorrang der künftigen Ansprüche im Falle der Zwangsversteigerung auf die bis zum Zuschlage, im Falle der Zwangsverwaltung auf die bis zu ihrer Aufhebung fällig werdenden Ansprüche.

§ 47

Im Falle des Konkurses eines belasteten Unternehmers genießen die Ansprüche der Bank und des Treuhänders aus den in ihrer Hand befindlichen Einzelobligationen, welche die Grundlage der Industriebonds sind, für die rückständigen, die laufenden und für künftige Ansprüche, soweit sie bis zum Ende des Jahres fällig werden, in dem die Neuumlegung erfolgt, an erster Stelle das Vorrecht des § 61 Nr. 2 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 612), so daß nur die Ansprüche der Angestellten auf ihre Dienstbezüge vorgehen. Eine Fälligkeit der künftigen Jahresleistungen kommt im übrigen nicht in Betracht.

§ 48

(1) Im Falle des Konkurses des Unternehmers, dessen Einzelobligationen vom Treuhänder ganz oder teilweise veräußert sind, besteht der in § 47 vorgesehene Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung nach § 61 Nr. 2 der Konkursordnung für die rückständigen und die laufenden Beträge.

(2) Ist nach Auffassung des Treuhänders der Anspruch auf die künftigen Beträge nicht durch eine öffentliche Last auf den Grundbesitz oder sonst gemäß § 42 Abs. 1c ausreichend gesichert, oder einigen sich die Bank und der Treuhänder nicht über eine Abfindung durch Industriebonds im Nennbetrage der Last, so kann der Treuhänder mit dem gleichen Vorrecht nach § 61 Nr. 2 der Konkursordnung auch die für die Zukunft noch fällig werdenden Beträge, jedoch keinesfalls mehr als den Kapitalbetrag der Last, geltend machen. In diesem Falle kann er verlangen, daß die auf die künftigen Jahresleistungen entfallenden Beträge auf ein Sperrkonto des Treuhänders bei einer von diesem im Einvernehmen mit der Reichsbank zu bestimmenden Bank angelegt werden. Aus diesem Konto werden die Jahresleistungen gedeckt.

(3) Mit der Übernahme der Industriebonds durch den Treuhänder gehen die Rechte aus den Einzelobligationen auf die Bank über. Die Bank kann alsdann die Auslieferung dieser Obligationen verlangen.

(4) Zur Abfindung gemäß Abs. 2 dürfen nur solche Industriebonds verwendet werden, die von der Bank mit verfügbaren Mitteln erworben oder auf Grund einer Erweiterung der Deckung neu ausgegeben worden sind.

(5) Hält der Treuhänder die Sicherung (Abs. 2) nicht für ausreichend, so kann die Bank das in § 69 vorgesehene Schiedsgericht anrufen.

§ 49

(1) Geht das Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmers im ganzen oder zu einem Bruchteil auf einen anderen über oder werden, die zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände zum Zwecke der Veräußerung des Unternehmens übertragen, so haftet der Erwerber für die Verpflichtungen aus Rückständen, aus laufenden Jahresleistungen und für diejenigen Beträge, welche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Neuumlegung voraussichtlich erfolgt, fällig werden, an Stelle des Veräußerers.

(2) Wird der Betrieb des belasteten Unternehmers liquidiert oder freiwillig aufgegeben oder aufgelöst, ohne daß das Betriebsvermögen als Ganzes oder die zu ihm gehörenden Gegenstände zum Zwecke der Veräußerung des Unternehmens auf einen Dritten übergehen, so ist für die Rückstände der Jahresleistungen, für die laufenden Jahresleistungen und für die Jahresleistungen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die nächste Umlegung voraussichtlich erfolgt, ein Kapital unter Aufsicht der Bank in der im § 48 Abs. 2 bezeichneten Weise sicherzustellen. Über die rechtzeitige Anzeige von der bevorstehenden Liquidation oder die Geschäftsaufgabe oder Geschäftsauflösung sowie über das Verfahren im Falle nicht rechtzeitiger Anzeige und Sicherstellung wird die Reichsregierung zu gegebener Zeit besondere Bestimmungen erlassen.

§ 50

(1) Tritt der Übergang des Betriebsvermögens oder der zu ihm gehörenden Gegenstände (§ 49) bei einem Unternehmer ein, dessen Einzelobligationen veräußerlich sind, so haftet der Erwerber des Betriebsvermögens auch für die später fällig werdenden Jahresleistungen.

(2) Liegen bei einem solchen Unternehmer die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 vor, so ist die Sicherstellung auch für die später fälligwerdenden Jahresleistungen vorzunehmen.

VI. Der Treuhänder

§ 51

(1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes wird von der Reparationskommission ein Treuhänder ernannt. Die Ernennung erfolgt erstmalig auf mindestens 5 Jahre; sie wird der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht. Im Falle der Ernennung eines neuen Treuhänders gelten die Vorschriften des § 40.

(2) Der Treuhänder hat seinen Sitz in Berlin bei der Bank, die ihm die erforderlichen Räume zur Verfügung stellt. Im Einvernehmen mit der Reichsregierung kann der Treuhänder seinen Sitz an einem anderen Orte innerhalb oder außerhalb Deutschlands nehmen. In diesem Falle hat er den Ort seines Sitzes im Reichsanzeiger anzuzeigen.

(3) Der Treuhänder ist von allen landesrechtlichen Beschränkungen beim Erwerb von Grundstücken befreit. Er kann vor deutschen Gerichten auftreten; er hat seinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte, auch wenn er seinen Sitz außerhalb Deutschlands nimmt.

(4) Der Treuhänder ist von der Zahlung gerichtlicher Gebühren und Auslagen befreit. § 90 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12) gilt entsprechend.

§ 52

Dem Treuhänder werden ausgehändigt:

a) die Industriebonds,

b) die Einzelobligationen der Unternehmer,

c) etwaige Urkunden über die für die Einzelobligationen gestellten Sicherheiten.

§ 53

(1) Die ihm übergebenen Industriebonds darf der Treuhänder mit Genehmigung der Reparationskommission und zu deren Gunsten verkaufen oder als Unterlage für die Neuemissionen benutzen.

(2) Die im § 52 unter b und c bezeichneten Einzelobligationen und Urkunden werden vom Treuhänder unter gemeinsamem Verschluß mit der Bank im gemeinsamen Interesse der Gläubiger der Industriebonds und der Bank verwahrt; die Bank darf über sie nicht ohne Zustimmung des Treuhänders verfügen; dem Treuhänder stehen die im § 13 bezeichneten Rechte zu.

(3) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Deckung für die ihm übergebenen Industriebonds jederzeit vorhanden ist; er führt die Aufsicht über die auf seinen Namen errichteten Sperrkonten (§ 48, Abs. 2, § 50 Abs. 2).

§ 54

(1) Der Zinsen- und Tilgungsdienst für die Industriebonds und für die gemäß § 14 übergebenen Einzelobligationen wird, soweit diese Papiere verkauft sind, vom Treuhänder mit Hilfe der ihm vom Agenten für die Reparationszahlungen zu diesem Zwecke überwiesenen Geldmittel besorgt.

(2) Der Treuhänder ist berechtigt, der Bank die Besorgung dieses Zins- und Tilgungsdienstes für ihn und auf seine Kosten zu übertragen.

§ 55

(1) Der Treuhänder hat das Recht, jederzeit die Bücher und alle Schriftstücke der Bank einzusehen und zu prüfen, welche die Industriebonds und deren Deckung betreffen. Er ist von allen Generalversammlungen und Vollsitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig zu benachrichtigen und kann an ihnen teilnehmen.

(2) Wenn er die Sicherheit der Industriebonds oder den Zinsen- und Tilgungsdienst durch eine Verwaltungsmaßnahme ernstlich gefährdet findet, kann er die Einberufung des Aufsichtsrates fordern und diesem sowie der Leitung der Bank entsprechende Mitteilung machen und verlangen, daß die Bank die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Er kann insbesondere verlangen, daß die Bank gegen Unternehmer, die mit der Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen im Rückstande sind, mit den ihr nach diesem Gesetz zustehenden Mitteln vorgeht. Ist die Bank selbst mit Zahlungen im Rückstande, so ist sie hierzu auch ohne besonderes Verlangen des Treuhänders verpflichtet.

(3) Ist eine Einigung über die von der Bank zu ergreifenden Maßnahmen nicht zu erzielen, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das im § 69 vorgesehene Schiedsgericht. Ist die Bank mit Zahlungen gegenüber dem Treuhänder im Rückstand, so hat sie den Forderungen des Treuhänders auch vor der Entscheidung des Schiedsgerichts alsbald Folge zu leisten.

§ 56

Die Kosten des Treuhänders werden aus den jährlichen Gesamtleistungen des Reiches bestritten.

VII. Rückkauf

§ 57

Der belastete Unternehmer kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die von ihm ausgestellten Einzelobligationen, sei es, daß sie auf die Bank, sei es, daß sie auf den Inhaber lauten, zurückkaufen, solange sie in der Hand des Treuhänders sind.

§ 58

Der Belastete ist berechtigt, die von ihm ausgestellten Einzelobligationen, solange sie in der Hand des Treuhänders sind, ganz oder teilweise zum Nennbetrage zurückzukaufen.

§ 59

(1) Der Rückkauf kann in gleicher Weise durch Hingabe von Industriebonds zu ihrem Nennbetrage oder durch Zahlung in Gold, in ausländischen Geldsorten oder Devisen, sowie in deutscher Reichswährung erfolgen, sofern diese Währung die Goldparität hat. Den Industriebonds stehen solche durch Einzelobligationen oder Industriebonds gedeckte Titel gleich, die von dem Treuhänder selbst oder auf seine Veranlassung ausgegeben worden sind.

(2) Der Rückkauf in Gold, ausländischen Geldsorten, Devisen oder deutscher Reichswährung kann nur insoweit ausgeübt werden, als nicht durch ihn die Deckung der im Umlauf befindlichen Industriebonds unter deren Nennbetrag herabgemindert wird.

§ 60

Unbeschadet der Vorschrift des § 58 kann der Treuhänder binnen 6 Monaten nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist jeden Vorschlag des belasteten Unternehmers für den sofortigen oder allmählichen Rückkauf annehmen. Der Treuhänder wird bis zum Ablauf der 6 Monate über die Einzelobligationen nicht verfügen. Der Treuhänder und der Unternehmer haben jede Rückkaufsvereinbarung der von der Reichsregierung bestimmten Stelle alsbald abschriftlich mitzuteilen.

§ 61

(1) Werden Einzelobligationen, die als Grundlage für die Industriebonds dienen, zurückgekauft, so erhält die Bank vom Treuhänder einen entsprechenden Betrag von Industriebonds zur Verfügung.

(2) Die Stücke der zurückgekauften Einzelobligationen hat der Treuhänder zu vernichten. Der Schuldner erhält eine Bescheinigung über seine Befreiung und über die Vernichtung der Stücke.

§ 62

Sind sämtliche Einzelobligationen eines Unternehmers zurückgekauft, so sind der Unternehmer und die haftenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte dauernd von der Last befreit, die im Augenblick des Rückkaufs bestanden hat. Bei teilweisem Rückkauf tritt die Wirkung für den entsprechenden Teil der Belastung ein.

§ 63

Soweit der Rückkauf erfolgt ist, wirkt er zugunsten der vor der Entstehung der öffentlichen Last entstandenen Rechte Dritter so, als hätte die Last nie bestanden. Der Dritte kann, soweit eine Eintragung im Grundbuch erfolgt war, die Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Zeigt die Bank dem Grundbuchamt das Erlöschen der Last an, so hat das Grundbuchamt den Dritten, deren Rechte aus dem Grundbuch hervorgehen, von der Anzeige Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte.

§ 64

(1) Rechte, die nach der Entstehung der öffentlichen Last an einem Grundstücke entstanden sind, werden durch den Wegfall der Last im Range nicht verändert. Der Eigentümer, der Schuldner unveräußerlicher Einzelobligationen war, kann den auf das Grundstück entfallenden Teil einer Jahresleistung als Eigentümergrundschuld eintragen lassen; die Eigentümergrundschuld geht Rechten, die später als die Last entstanden sind, im Range vor. Soweit die Einzelobligationen veräußerlich waren, kann der Grundstückseigentümer einen der Kapitallast entsprechenden Teil, den die Bank festsetzt, als Eigentümergrundschuld eintragen lassen.

(2) Der Antrag auf Eintragung der Eigentümergrundschulden (Abs. 1 Satz 2, 3) ist nur innerhalb von 3 Monaten seit Wegfall der Last zulässig.

(3) Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte.

§ 65

(1) Hat sich nach dem Rückkauf das Betriebsvermögen des Unternehmers über den Wert zur Zeit des Rückkaufs hinaus vermehrt, so kann der Unternehmer bei einer späteren Neuumlegung nur wegen dieses Zuwachses am Betriebsvermögen belastet werden.

(2) Ist die im Zeitpunkt des Rückkaufs vorhandene Belastung vollständig abgelöst, so unterbleibt die Belastung wegen eines Vermögenszuwachses bei der nächsten Neuumlegung und, sofern der für sie maßgebende Stichtag früher als 2 Jahre nach dem Zeitpunkt des Rückkaufs liegt, auch für die darauf folgende Umlegung.

(3) Auch für Umlegungen, für die nach Abs. 1, 2 eine Befreiung nicht mehr in Frage kommt, bleibt der Zuwachs des Betriebsvermögens in Höhe von 15 % des bei der letzten Umlegung vor dem Rückkauf festgestellten Betriebsvermögens außer Betracht.

§ 66

Vermindert sich nach erfolgtem Rückkauf das Betriebsvermögen, abgesehen von der durch den Rückkauf verursachten Kapitalverminderung, so findet ein Lastenausgleich statt, wenn die Minderung mindestens 10 % beträgt. Die Reichsregierung erläßt hierüber nähere Bestimmungen.

VIII. Steuerbefreiung

§ 67

Alle Zahlungen für den Zinsen- und Tilgungsdienst der von den Unternehmern ausgestellten Einzelobligationen und der Industriebonds sind bis zu einem etwaigen Rückkauf von jeder unmittelbar die Zahlung belastenden deutschen Steuer frei. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Titel sich im Eigentum oder einem die Besteuerung begründenden Besitz von deutschen Reichsangehörigen oder von Gesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in Deutschland befinden.

IX. Garantie des Reichs

§ 68

(1) Die Deutsche Regierung gewährleistet Kapital, Zins und Tilgung der Einzelobligationen.

(2) Diese Gewährleistung hat folgenden Inhalt:

Werden die Zins- und Tilgungsscheine der veräußerten Einzelobligationen nach dem Fälligkeitstage unbezahlt dem Treuhänder zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte übergeben, oder gehen die Zins- und Tilgungsbeträge für die in der gemeinsamen Verwahrung der Bank und des Treuhänders befindlichen Einzelobligationen nicht rechtzeitig ein, so kann der Treuhänder entweder von den ihm nach den §§ 46 bis 50 zustehenden Befugnissen Gebrauch machen oder frühestens einen Monat nach der Fälligkeit gemäß den in dem Protokoll vom 30. August 1924 vorgesehenen Bedingungen von dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen die Zahlung der fälligen Zins- und Tilgungsbeträge zum Nennbetrag aus den zur Rückerstattung an das Reich bestimmten Steuerbeträgen verlangen; er hat bei veräußerlichen Einzelobligationen und Industriebonds die unbezahlt gebliebenen Zinsscheine auszuhändigen. Den Zinsscheinen der Industriebonds sind außerdem von ihm und der Bank unterschriebene Bescheinigungen beizufügen, aus denen die mit Zins- und Tilgungsbeträgen im Rückstand befindlichen Unternehmer zu ersehen sind. Fehlt es dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen an den erforderlichen Mitteln, so kann sich der Treuhänder unmittelbar an das Reich wenden.

(3) Im Falle der Zahlung durch den Kommissar für die verpfändeten Einnahmen oder sonst durch das Reich ist der Schuldner dem Reiche ersatzpflichtig. Die Reichsregierung erläßt hierüber die näheren Bestimmungen. Sämtliche Rechte, die dem Treuhänder, der Bank und den Obligationsgläubigern auf Grund der Zins- und Tilgungsansprüche gegen die Obligationsschuldner und gegen die Bank zustehen, gehen auf das Reich über. Die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Urkunden sind dem Reich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

X. Schiedsgericht

§ 69

(1) Über jede Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsregierung oder der Bank einerseits und der Reparationskommission oder dem Treuhänder andererseits, mag sie die Auslegung dieses Gesetzes, mag sie Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Billigkeit einer Maßnahme betreffen, die auf Grund dieser Bestimmungen getroffen worden ist oder getroffen werden soll, entscheidet endgültig ein Schiedsrichter. Der Schiedsrichter wird gemeinsam von der Reichsregierung und der Reparationskommission alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen Zeitraum von nicht weniger als 5 Jahren ernannt. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsrichters nicht zustande, so wird er durch den Präsidenten des internationalen ständigen Schiedsgerichtshofes ernannt. Ist der Schiedsrichter in einem bestimmten Falle verhindert, die Entscheidung zu treffen, so wird ein Schiedsrichter für diesen Fall nach den gleichen Grundsätzen ernannt.

(2) Der Schiedsrichter kann allein entscheiden; er kann auch verlangen, daß ihm zwei weitere Schiedsrichter beigeordnet werden, die von den beteiligten Parteien benannt sind.

(3) Unter die Schiedsgerichtsklausel des Abs. 1 fallen insbesondere die in den §§ 8, 42, 48, 55 Abs. 3 vorgesehenen Meinungsverschiedenheiten.

XI. Schlußbestimmungen

§ 70

(1) Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Bank und dem Treuhänder zu gemeinsamer Verwahrung eine vorläufige Kollektivobligation über fünf Milliarden Goldmark nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Musters A zu übergeben.

(2) Die Kollektivobligation ist von sieben von der Reichsregierung hierzu bestimmten Vertretern der nach §§ 1—4 belasteten Unternehmer zu unterzeichnen. Die

Reichsregierung gewährleistet Kapital, Zins und Tilgung dieser Kollektivobligation in derselben Weise, wie dies für die Einzelobligationen der Unternehmer in § 68 vorgesehen ist.

(3) Gegen Rückgabe der Kollektivobligation werden bis längstens 28. Februar 1925 der Bank und dem Treuhänder zu gemeinsamer Verwahrung die in den §§ 9, 11, Abs. 1, 2 und 12 vorgesehenen Einzelobligationen der Unternehmer übergeben. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt werden die Industriebonds von der Bank dem Treuhänder übergeben werden.

§ 71

(1) Die Reichsregierung kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Treuhänders für die in den §§ 10, 14 und 32 vorgesehenen Einzelobligationen und Industriebonds Muster fest. Abweichungen von diesen Mustern sind im Einvernehmen mit der Bank und dem Treuhänder vorzunehmen. Die Vorschrift des § 69 findet Anwendung.

§ 72

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt die Reichsregierung.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichminister der Finanzen
Dr. Luther

Anlage A

Kollektivobligation
über fünf Milliarden Goldmark

zu Lasten der Unternehmer der deutschen industriellen und gewerblichen Betriebe im Sinne des Gesetzes vom 30. August 1924 über die Industriebelastung.

Wir, die Unterzeichner dieser Kollektivobligation, übernehmen kraft der uns gemäß § 70 des Gesetzes über die Industriebelastung vom 30. August 1924 namens und mit Wirkung für die in den §§ 1—4 des Industriebelastungsgesetzes genannten Unternehmer und zwar namens eines jeden in Höhe des auf ihn gemäß § 5 dieses Gesetzes entfallenden Betrages die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung einer Schuld von fünf Milliarden Goldmark nach Maßgabe der Bestimmungen des Industriebelastungsgesetzes.

Die Ansprüche der Gläubiger aus dieser Kollektivobligation genießen die gleichen Rechte und sind mit den gleichen Sicherungen ausgestattet, wie sie den in den §§ 9, 11 Abs. 1, 2 und 12 des Industriebelastungsgesetzes bezeichneten Einzelobligationen der Unternehmer zustehen.

Die Deutsche Regierung gewährleistet Kapital, Zins und Tilgung dieser Kollektivobligation in derselben Weise, wie dies für die Einzelobligationen der Unternehmer in § 68 des Industriebelastungsgesetzes vorgesehen ist.

Gegen Rückgabe dieser Kollektivobligation werden bis längstens 28. Februar 1925 die in den §§ 9, 11 Abs. 1, 2 und 12 des Industriebelastungsgesetzes vorgesehenen Einzelobligationen ausgestellt und übergeben werden. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt werden die Industriebonds von der Bank dem Treuhänder übergeben werden.

Berlin, den 1924.

Für die Reichsregierung

Die bevollmächtigten Vertreter
der deutschen Unternehmer

Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz). Vom 30. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Beträge, die nach dem Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) zur Verzinsung und Tilgung von fünf Milliarden Goldmark oder zu Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich sind, werden nach den folgenden Vorschriften aufgebracht.

I. Der Kreis der Belasteten

§ 2

(1) Aufbringungspflichtig sind die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß des Bergbaues, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels. Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben sind nicht aufbringungspflichtig; auch Nebenbetriebe landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Charakters,

die zu industriellen und gewerblichen Betrieben gehören, sind nicht aufbringungspflichtig.

(2) Industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind auch die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie solche werbenden Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen. Der Begriff der werbenden Betriebe bestimmt sich nach § 4, Abs. 2, 3 der Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 731); öffentliche oder dem öffentlichen Verkehre dienende Sparkassen gelten jedoch als werbende Betriebe, wenn sie sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Die Vorschrift des Abs 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betrieb der Reichspost gilt nicht als werbender Betrieb im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2, 3 des Industriebelastungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Reichsregierung kann die Unternehmer bestimmter Arten von Betrieben von der Aufbringungspflicht befreien, sofern diese Betriebe lediglich gemeinnützigen Zwecken dienen oder sofern zwingende Billigkeitsgründe vorliegen.

§ 3

(1) Befreit sind Unternehmer, wenn und solange ihr zur Vermögenssteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen den Betrag von zwanzigtausend Goldmark nicht übersteigt.

(2) Die Reichsregierung kann die Freigrenze abweichend festsetzen.

II. Umlegung der aufzubringenden Beträge

§ 4

(1) Der Betrag, den ein aufbringungspflichtiger Unternehmer jährlich zu entrichten hat, bemißt sich nach einem Kapitalbetrage, der auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt wird. Nach Maßgabe der Veranlagung zu späteren Vermögenssteuern werden die auf die einzelnen Unternehmer entfallenden Jahresbeträge neu umgelegt. Soweit eine Veranlagung nicht vorgenommen worden ist, wird das Vermögen nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes festgestellt.

(2) Bei den Umlegungen (Abs. 1) kann nach näherer Bestimmung der Reichsregierung auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebsvermögen Rücksicht genommen werden.

(3) Die Reichsregierung bestimmt nach den Grundsätzen der Abs. 1, 2 die für die Berechnung der Jahresleistungen maßgeblichen Sätze. Die Bestimmung der Sätze ist für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bindend.

§ 5

(1) Aufbringungspflichtige Unternehmer, die in der Zeit zwischen zwei Umlegungen einen Betrieb eröffnen oder das dem Betriebe gewidmete Vermögen durch Erweiterung ihres Kapitals vergrößern, werden zu entsprechenden Jahresleistungen mit demselben Satze wie die übrigen Unternehmer herangezogen.

(2) Die Heranziehung erfolgt im Anschluß an die Vermögenssteuerveranlagung, soweit die Betriebe auf Grund des Eintritts in die Steuerpflicht oder deren Erweiterung veranlagt werden. Im übrigen setzt die Reichsregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle die Höhe der Belastung fest; gegen die Festsetzung ist die Beschwerde an die im § 15 des Industriebelastungsgesetzes vorgesehene Spruchkammer gegeben. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig.

III. Verfahren

§ 6

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes finden, soweit nicht in ihm oder in den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Artikel VII und VIII der Dritten Steuernotverordnung sinngemäße Anwendung; dies gilt insbesondere für das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren, das Rechtsmittelverfahren, das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren einschließlich des Stundungsverfahrens sowie das Erstattungsverfahren.

(2) Sachlich zuständig sind die Finanzbehörden des Reichs.

(3) Die Vorschriften der §§ 23a, 245 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung finden keine Anwendung. Die Mitwirkung der Ausschüsse gemäß § 25 der Reichsabgabenordnung ist ausgeschlossen.

§ 7

Über den Betrag der Jahresleistungen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 8

Wird die Bemessungsgrundlage durch Rechtsmittelentscheidung, Neuveranlagung, Berichtigung oder eine andere Verfügung geändert, so ist der Bescheid (§ 7) von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

§ 9

Gegen den Bescheid sind die Berufung und die Rechtsbeschwerde nach der Reichsabgabenordnung gegeben. Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß das der Veranlagung zur Vermögenssteuer zugrunde gelegte Betriebsvermögen zu hoch bewertet worden sei; jedoch kann nach näherer Bestimmung der Reichsregierung geltend gemacht werden, daß ein Gegenstand nicht zum Betriebsvermögen gehöre.

IV. Sicherungen

§ 10

Bei der Bank für deutsche Industrieobligationen wird eine Ausgleichs- und Sicherungsrücklage gebildet. In diese Rücklage fließen:

a) die Leistungen gemäß § 5,

b) Zuschläge von zehn vom Hundert, die die aufbringungspflichtigen Unternehmer zu den von ihnen auf Grund dieses Gesetzes geschuldeten Beträgen zu leisten haben. Diese Zuschläge werden auf fünf vom Hundert herabgesetzt, sobald die Rücklage den Betrag von 150 Millionen Goldmark, und ganz außer Hebung gesetzt, sobald sie den Betrag von dreihundert Millionen Goldmark erreicht hat. Sinkt die Rücklage unter diesen Betrag, so ist der Zuschlag vom nächsten Zahlungstermin ab wieder zu entrichten; jedoch kann die Reichsregierung in diesem Falle den Zuschlag nach Anhörung der Bank ermäßigen.

§ 11

Im Falle des Konkurses des belasteten Unternehmers genießen die Ansprüche für die rückständigen, die laufenden und die künftigen Leistungen, soweit sie bis zum Ende des Kalenderjahrs fällig werden, in dem die Neuumlegung voraussichtlich erfolgt, das Vorrecht des § 61 Nr. 2 der Konkursordnung. Eine Fälligkeit der künftigen Jahresleistungen kommt im übrigen nicht in Betracht.

§ 12

Die Vorschriften des § 49 des Industriebelastungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Bei Übergang zu einem Bruchteil haften jedoch der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner; das Finanzamt hat auf Antrag die Leistungen verhältnismäßig zu verteilen. Die Sicherstellung des Kapitals im Falle der Liquidation, der freiwilligen Aufgabe oder der Auflösung des Betriebs erfolgt durch Anlegung eines auf den Namen der Bank lautenden Sperrkontos bei einer von dieser zu bezeichnenden Bank.

V. Rückkauf

§ 13

(1) Wenn ein aufbringungspflichtiger Unternehmer die von ihm ausgestellten Einzelobligationen gemäß §§ 57 bis 66 des Industriebelastungsgesetzes ganz oder teilweise zurückkauft, so vermindert sich mit Wirkung vom nächsten Zahlungstermin ab der jeweilige den Jahresleistungen zugrunde liegende Kapitalbetrag (§ 4 Abs. 1) um den Nennbetrag der zurückgekauften Einzelobligationen. Insoweit der für den Rückkauf aufgewendete Betrag höher ist als der Kapitalbetrag (§ 4 Abs. 1) findet der Lastenausgleich dadurch statt, daß die Bank an den Zahlungsterminen dem Unternehmer den Betrag vergütet, um den die Jahresleistung für den zum Rückkauf aufgewendeten Betrag die Jahresleistung für den Kapitalbetrag (§ 4 Abs. 1) übersteigt.

(2) Die Vorschriften der § 65, 66 des Industriebelastungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Eine vollständige Ablösung liegt auch im Sinne dieses Gesetzes nur vor, wenn die Einzelobligationen vollständig abgelöst sind.

VI. Steuerbefreiungen

§ 14

(1) Die Bank für deutsche Industrieobligationen ist von allen Steuern des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen (einschließlich Grundvermögen) und vom Gewerbebetriebe befreit.

(2) Aus Anlaß ihrer Errichtung sowie von Eintragungen in das Handelsregister werden vom Reiche und den Ländern Gesellschaftssteuer, Stempelabgaben und Kosten nicht erhoben.

(3) Die erste Veräußerung der im Industriebelastungsgesetze vorgesehenen Industriebonds und veräußerlichen Einzelobligationen durch den Treuhänder gilt als Zuteilung an den ersten Erwerber im Sinne des § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354).

(4) Die Reichsregierung kann weitere Erleichterungen für die Titel auf dem Gebiete der Kapitalverkehrssteuer vorsehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 15

Die Reichsregierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann auch Abrundungsbestimmungen treffen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Industriebelastungsgesetz in Kraft.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz). Vom 30. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Errichtung der Gesellschaft

(1) Das Deutsche Reich errichtet durch dieses Gesetz zum Betriebe der Reichseisenbahnen eine Gesellschaft mit der Firma

„Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft".

(2) Die anliegende Gesellschaftssatzung ist ein Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 3

Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt fünfzehn Milliarden Goldmark; es ist eingeteilt in zwei Milliarden Vorzugsaktien und dreizehn Milliarden Stammaktien.

(2) Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber. Die Stammaktien werden auf den Namen des Deutschen Reichs oder auf Verlangen der Reichsregierung auf den Namen eines deutschen Landes ausgestellt. Zur Verfügung über diese Stammaktien ist die Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags mit der im Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung vorgesehenen Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 4

Reparationsschuldverschreibungen. Reparationshypothek

(1) Die Gesellschaft gibt alsbald nach ihrer Errichtung hypothekarisch gesicherte Schuldverschreibungen im Nennwert von elf Milliarden Goldmark aus (Reparationsschuldverschreibungen). Die Inhaber der Schuldverschreibungen werden durch einen Treuhänder vertreten, der von der Reparationskommission ernannt wird. Die Schuldverschreibungen sind ihm unverzüglich auszuhändigen.

(2) Zugunsten der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen entsteht kraft Gesetzes eine erststellige, allen bereits eingetragenen Hypotheken und allen sonstigen Pfandrechten im Range vorgehende Gesamthypothek an allen Grundstücken, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, sowie an allen Grundstücken, die Eigentum der Gesellschaft sind (Reparationshypothek); die Hypothek erstreckt sich auch auf alles Zubehör dieser Grundstücke, soweit es Eigentum des Reichs oder der Gesellschaft ist; als Zubehör im Sinne dieser Bestimmung gelten auch alle Fahrzeuge und alle sonstigen beweglichen Sachen der Reichseisenbahnen und der Gesellschaft.

(3) Die Reparationshypothek erstreckt sich kraft Gesetzes ohne weiteres auch auf künftig erworbene Grundstücke samt Zubehör.

(4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Sachen unterliegen der Reparationshypothek so lange, als sie Eigentum des Reichs oder der Gesellschaft sind.

(5) Die Rechte, die durch die Reparationshypothek an den belasteten Grundstücken und ihrem Zubehör entstehen, sowie der Zinsen- und Tilgungsdienst der Reparationsschuldverschreibungen regeln sich ausschließlich nach diesem Gesetz und der Gesellschaftssatzung.

(6) Alle Zahlungen für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Reparationsschuldverschreibungen sind von jeder unmittelbar die Zahlung belastenden deutschen Steuer frei.

§ 5

Betriebsrecht. Übernahme der Rechte und Pflichten

(1) Das Reich überträgt der Gesellschaft unter den Bedingungen, die sich aus diesem Gesetz und der Gesellschaftssatzung ergeben, das ausschließliche Recht zum Betriebe der Reichseisenbahnen. Das Betriebsrecht endet am 31. Dezember 1964, vorausgesetzt, daß alsdann sämtliche Reparationsschuldverschreibungen und sämtliche Vorzugsaktien getilgt, zurückgekauft oder eingezogen sind.

(2) Wenn die Tilgung, der Rückkauf und die Einziehung bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen ist, kürzt sich das Betriebsrecht entsprechend ab und endigt zu diesem früheren Zeitpunkt. Wenn dagegen die Tilgung, der Rückkauf oder die Einziehung am 31. Dezember 1964 noch nicht abgeschlossen sind, verlängert sich das Betriebsrecht unter den gleichen Bedingungen bis zur Beendigung der Tilgung, des Rückkaufs und der Einziehung.

(3) Das Betriebsrecht umfaßt die Reichseisenbahnen mit allem Zubehör einschließlich der deutschen Bodensee-Dampfschiffahrt und der sonstigen Nebenbetriebe nach dem Stande am Tage des Überganges des Betriebsrechts auf die Gesellschaft.

(4) Mit dem Betriebsrecht gehen unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere des § 43, und unbeschadet der Vorschriften der Gesellschaftssatzung auf die Gesellschaft alle mit den Reichseisenbahnen und alle mit dem Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" verbundenen Rechte und Pflichten über, einschließlich

solcher aus Betriebsverträgen. Dieser Übergang der Rechte und Pflichten hat Rechtswirksamkeit auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern des Unternehmens.

(5) Ebenso gehen die Rechte und Verpflichtungen aus den Beteiligungen des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" an anderen Unternehmungen auf die Gesellschaft über, soweit sie am Tage des Überganges des Betriebsrechts dem Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" gehören.

(6) Gleichzeitig gehen die Betriebsvorräte und Kassenbestände sowie die Bankguthaben des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" unentgeltlich in das Eigentum der Gesellschaft über. Die Betriebsvorräte müssen in einer für Fortführung des ordnungsmäßigen Betriebs ausreichenden Menge vorhanden sein.

(7) Alle bei der Deutschen Reichsbahn vorhandenen Bücher, Urkunden, Pläne und sonstigen Schriftstücke sind der Gesellschaft zu überlassen. Entsprechend sind nach Ablauf des Betriebsrechts alle Bücher, Urkunden, Pläne und sonstigen Schriftstücke dem Reiche herauszugeben.

§ 6

Reichseisenbahnvermögen

(1) Die Reichseisenbahnen einschließlich der Beteiligungen der Reichseisenbahnverwaltung und des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" an anderen Unternehmungen bleiben Eigentum des Reichs (Reichseisenbahnvermögen). Grundstücke und alle Zubehörstücke einschließlich der Fahrzeuge fallen, wenn die Gesellschaft sie für Zwecke der Reichseisenbahnen erwirbt, mit dem Erwerbe durch die Gesellschaft kraft Gesetzes in das Eigentum des Reichs.

(2) Die Gesellschaft darf über Gegenstände, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, verfügen, soweit sie dies mit einer ordnungsmäßigen Betriebführung für vereinbar hält. Dabei ist die Gesellschaft unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verpflichtet, vor einer Verfügung über Gegenstände, deren Wert 250 000 Goldmark übersteigt, die Einwilligung der Reichsregierung und, solange die Reparationsschuldverschreibungen nicht getilgt oder zurückgekauft sind, die Einwilligung des Treuhänders einzuholen. Der Erlös ist von der Gesellschaft nach den Grundsätzen zu verwenden, die zwischen ihr und dem Treuhänder vereinbart sind.

§ 7

Beschränkte Haftung des Reichseisenbahnvermögens für Reichsschulden

Das Reichseisenbahnvermögen haftet für Verpflichtungen des Reichs nur insoweit, als sie aus der bisherigen Verwaltung der Reichseisenbahnen herrühren. Zu diesen Verpflichtungen gehören auch die Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (Reichsgesetzbl. 1920 S. 774), die von der Gesellschaft nach § 43 übernommen werden.

§ 8

Kreditaufnahme

(1) Die Gesellschaft hat das Recht, selbständig Kredite aufzunehmen, deren Lasten vor dem 1. Januar 1965 endigen, und dafür das Reichseisenbahnvermögen hypothekarisch zu belasten. Solche Hypotheken stehen der Reparationshypothek im Range nach; dabei sind die Bestimmungen in § 9 der Gesellschaftssatzung zu beachten.

(2) Kredite, deren Lasten sich über den 1. Januar 1965 hinaus erstrecken, darf die Gesellschaft nur nach vorheriger Verständigung mit der Reichsregierung aufnehmen.

(3) In beiden Fällen (Abs. 1 und 2) trägt das Reich die Lasten, die auf die Zeit nach Ablauf des Betriebsrechts entfallen.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von Anleihen mit der Reichsregierung über die Anleihebedingungen ins Einvernehmen zu setzen.

§ 9

Betriebführung

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb der Reichseisenbahnen sicher zu führen und die Reichseisenbahnanlagen nebst den Betriebsmitteln und dem sonstigen Zubehör auf ihre Kosten nach den Bedürfnissen des Verkehrs sowie nach dem jeweiligen Stande der Technik gut zu unterhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie in den durch die Aufsicht des Reichs (vgl. §§ 31 ff.) bestimmten Grenzen ist die Gesellschaft berechtigt, den Betrieb so zu führen, wie sie es für angemessen erachtet.

§ 10

Ausschließlichkeit des Betriebsrechts

(1) Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht zum Betrieb aller Eisenbahnen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes von dem Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" betrieben werden, gleichviel ob sie dem allgemeinen Verkehre dienen oder nicht, sowie aller Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die später Eigentum des Reichs werden.

(2) Die Gesellschaft hat ferner das ausschließliche Recht, neue Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, soweit sie in Zukunft zugelassen werden, auf ihre Kosten zu bauen und zu betreiben. An den von ihr betriebenen Eisenbahnen kann sie auf ihre Kosten die nötigen Änderungen und Ergänzungen vornehmen.

(3) Die Reichsregierung kann der Gesellschaft jederzeit den Bau und Betrieb neuer Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs auferlegen, auch wenn die Gesellschaft glaubt, daß der Bau und Betrieb dieser neuen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs nicht ertragreich sei oder daß sie den anderen Strecken der Gesellschaft unbilligen Wettbewerb bereiten. In diesen Fällen gehen Bau und Betrieb, sofern die Gesellschaft es beantragt, auf Rechnung des Reichs. Außerdem hat die Gesellschaft gegen das Reich einen Anspruch auf Ersatz der Ausfälle, die die neuen Bahnen dem Betriebe der übrigen Strecken des Netzes verursachen. Wenn jedoch die neuen Bahnen für den Betrieb der übrigen Strecken einen Vorteil bringen, so ist dieser Vorteil auf den dem Reiche etwa zur Last fallenden Zuschuß für den Betrieb der neuen Bahnen anzurechnen.

(4) Wenn die Gesellschaft an dem Bau oder Betrieb einer neuen Bahn des allgemeinen Verkehrs nicht interessiert ist, so kann das Recht zum Bau oder Betrieb einem Dritten verliehen werden.

(5) Der Bau neuer Strecken zur Erweiterung bestehender privater Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und die Umwandlung von nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in solche des allgemeinen Verkehrs kann nur zugelassen werden, wenn dadurch den Strecken der Gesellschaft kein unbilliger Wettbewerb bereitet wird. Das Reich wird der Gesellschaft das Vorhaben solcher Bauten oder Umwandlungen rechtzeitig mitteilen.

§ 11

Entscheidung über die Bedeutung der Bahnen

Ob eine Eisenbahn als solche des allgemeinen Verkehrs zu gelten hat, entscheidet der für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständige Reichsminister nach Anhörung der beteiligten Landesregierung und der Gesellschaft.

§ 12

Weiterübertragung des Betriebsrechts

Ohne Genehmigung der Reichsregierung und des Treuhänders kann die Gesellschaft das Betriebsrecht weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

§ 13

Leistungen für andere Verwaltungen

Leistungen der Gesellschaft für die Reichspost- und die Reichstelegraphenverwaltung und für sonstige Verwaltungen des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie Leistungen dieser Verwaltungen für die Gesellschaft sind gegenseitig nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten. Die bestehenden Vergünstigungen für Militärtransporte bleiben aufrechterhalten, solange und soweit sie nicht durch neue Vereinbarungen zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft abgeändert werden.

§ 14

Steuerbefreiung

Die Gesellschaft ist von jeder neuen direkten Steuer auf ihre Rein- oder Roheinnahmen, auf ihr bewegliches oder unbewegliches Eigentum oder auf ihr Personal und von jeder sonstigen neuen direkten Steuer des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit. Als neue Steuer gilt jede Steuer, der das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 nicht unterworfen war.

§ 15

Beförderungssteuer

(1) Die Gesellschaft hat die Beförderungssteuer nach dem am 1. April 1924 geltenden Tarif zu erheben. Zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft kann eine vereinfachte Berechnung des Steuerbetrags vereinbart werden; jedoch darf dadurch keine Verminderung des Gesamtaufkommens dieser Steuer eintreten.

(2) Im ersten Geschäftsjahr hat die Gesellschaft den ganzen Steuerertrag an das Reich abzuführen. Im zweiten Geschäftsjahr hat die Gesellschaft 250 Millionen Goldmark auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen bei der „Neuen Bank" und den Rest des Steuerertrags an das Reich abzuführen. In den folgenden Geschäftsjahren hat die Gesellschaft bis zum Ablauf des Betriebsrechts einschließlich etwaiger Verlängerungen jährlich 290 Millionen Goldmark an den Agenten für Reparationszahlungen und den Rest des Steuerertrags an das Reich abzuführen. Die Zahlungen der Gesellschaft sind monatlich zu leisten.

§ 16

Geltung der Gesetze

(1) Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen über Handelsgesellschaften nur insoweit, als sie durch dieses Gesetz oder die Gesellschaftssatzung für anwendbar erklärt werden.

(2) Die §§ 178, 179 Abs. 1, 181, 210 Abs. 1, 211, 213, 214 Abs. 1, 217 Abs. 1 und 3, 225, 228 bis 230, 231 Abs. 1, 232 Abs. 1, 235 bis 237, 239, 245, 248, 249 Abs. 1, 2 und 4, 312 und 314 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs gelten für die Gesellschaft sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Generalversammlung und des Aufsichtsrats der Verwaltungsrat tritt.